

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen für Individualsoftware gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Individualsoftware abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Individualsoftware gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Individualsoftware gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
4. Diese Einkaufsbedingungen für Individualsoftware gelten auch für mit uns verbundene Gesellschaften, soweit diese unsere Einkaufsbedingungen für Individualsoftware für anwendbar erklären.

§ 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Individualsoftware.

§ 3 Angebote, Bestellungen

1. Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigungen.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten von diesem durch Rücksendung des unterzeichneten Vertrags oder des hierfür vorgesehenen Formulars (Bestellannahme) nach Unterzeichnung bestätigt werden.

§ 4 Softwareentwicklung, Installation, Parametrisierung, Customizing, Einweisung

1. Vertragsgegenstand ist die werkvertragliche Entwicklung Überlassung von Individualsoftware und deren Anwendungs- und Entwicklungsdokumentation gemäß der Spezifikation in der Bestellung und deren Anlagen sowie gemäß etwaigen Vorgaben eines Pflichten- bzw. Lastenheftes.
2. Ist vom Lieferanten auch die Erstellung eines Pflichtenheftes geschuldet, haben wir vor dem Beginn der vertragsgegenständlichen Entwicklung der Software nach vertragsgemäßer Fertigstellung des Pflichtenheftes zunächst auf entsprechende Aufforderung des Lieferanten die Entwicklungs freigabe zu erteilen.
3. Die Software ist nebst Dokumentation nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie gemäß den Anforderungen in § 9 dieser Einkaufsbedingungen zu erstellen.
4. Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
5. Der Lieferant wird uns die Software auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code (Objektcode) und im Quellcode nebst Benutzer-, Installations-, Konfigurations- und Entwicklungsdokumentation überlassen.
6. Zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen wird uns der Lieferant die erforderlichen Schnittstellen zur Verfügung zu stellen und uns eine entsprechende Schnittstellen- und Systemdokumentation überlassen.
7. Die zu überlassenden Dokumentationen sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen. Ferner sind sie – ebenso wie Anleitungen, Handbücher – auf unser Verlangen zusätzlich in editierbaren elektronischen Textformaten vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
8. Der Lieferant ist werkvertraglich verpflichtet, die Software auf unserer Hardware zu installieren, zu parametrisieren und die erforderlichen Customizing-Leistungen (zusammen „Implementierung“) durchzuführen.
9. Nach erfolgreicher Implementierung der Software wird der Lieferant mindestens drei unserer Mitarbeiter in die Nutzung der Software einweisen. Die Einweisung erfolgt in unseren Räumlichkeiten und umfasst mindestens vier Zeitstunden.

§ 5 Quellcode

1. Der Lieferant ist zur Überlassung des Quellcodes der Software in der der Bestellung und deren Anlagen zu entnehmenden höheren Programmiersprache verpflichtet. Enthält die Bestellung und deren Anlagen hierzu keine Bestimmung, ist eine gängige höhere Programmiersprache zu verwenden.
2. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Schriftform umfassen. Die Dokumentation muss so detailliert und verständlich sein, dass ein auf diese Software geschulter und erfahrener Entwickler mit entsprechender Erfahrung in der Lage ist, diese zu verstehen und alleine auf Basis der Dokumentation weitere Programmierungen und Weiterentwicklungen vorzunehmen.

§ 6 Nutzungsrechte

1. Mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die auftragsgemäße Erstellung eines Pflichtenheftes erwerben wir an dem Pflichtenheft die ausschließlichen dauerhaften Nutzungsrechte zur umfassenden Verwertung.

2. Wir dürfen die vertragsgegenständliche proprietäre Software in jeder Form vervielfältigen, weiterentwickeln, unterlizenziieren, öffentlich zugänglich machen und beliebig verwerten, insbesondere an Dritte veräußern. Zu diesem Zweck überträgt uns der Lieferant entsprechend der Programmierungsschritte das dauerhafte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Recht, die Software im Objekt- und Quellcode räumlich unbegrenzt zu nutzen. Die Rechteeinräumung erstreckt sich dabei auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten an allen Verwertungsrechten, insbesondere die Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung in On- und Offlinemedien sowie auf das Recht Weiterentwicklungen selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen, diese mit anderer Software zu verbinden und/oder in andere Software zu integrieren sowie diese Ergebnisse zu gewerblichen Zwecken zu verwenden.
3. Der Lieferant versichert, dass die Software und gelieferte Patches, Updates, Upgrades oder Releases nur solche Open-Source-Tools enthalten, bei denen eine Verknüpfung mit proprietärer Software zulässig ist. Soweit die vertragsgegenständliche Software entsprechende Open-Source-Tools enthält, hat uns der Lieferant hierüber bereits mit der Aufforderung zur Entwicklungs freigabe – sofern die Verwendung zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht – oder spätestens mit Beginn des Testverfahrens zu unterrichten und uns die entsprechenden Lizenzbedingungen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Lieferant ist nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, die Software, von uns überlassenes Know-how wie insbesondere Konzeptionen, Funktionen, Methoden, Abläufe, Ideen, unternehmensbezogene Informationen, Algorithmen, Berechnungen, Muster oder Darstellungen oder einzelne, nicht nur unwesentliche Werkteile davon in veränderter oder unveränderter Form selbst zu benutzen oder an Dritte weiterzugeben. Wir werden die Zustimmung erteilen, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen, insbesondere keine Preisgabe von Geheimnissen an Dritte zu befürchten ist, und eine Vereinbarung über eine angemessene Vergütung getroffen wird. Hiervom unberührt ist das Recht des Lieferanten, Algorithmen, Skripte, Funktionen und Methoden, die der Lieferant nachweislich bereits vorher entwickelt hatte bzw. nutzte, sowie Know-how und Themen, die frei am Markt zugänglich sind, zu eigenen gewerblichen Zwecken zu verwenden. Die Beweislast für die vorherige Entwicklung und Nutzung sowie für freie Zugänglichkeit obliegt dem Lieferanten.
5. Die vorstehenden Rechteeinräumungen gelten entsprechend auch für die überlassenen Dokumentationen.

§ 7 Softwarepflege

Der Lieferant ist während der üblichen Einsatz-/Nutzungsdauer der Software auf unser Verlangen verpflichtet, mit uns einen Softwarepflegevertrag branchenüblichen Konditionen und Laufzeiten abzuschließen. Der Softwarepflegevertrag hat dabei die Bereitstellung von Updates, Upgrades oder anders bezeichneten neuen Versionen der Software, die Mängelbeseitigung mit angemessenen Reaktions- und Beseitigungszeiten sowie einen Hotline-Service als Leistungspflichten zu umfassen.

§ 8 Leistungsänderung (Change Requests)

1. Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich während der Programmierung aus Sicht des Lieferanten als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Durchführung von Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfang bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Wir können bis zur Abnahme jederzeit eine Änderung der Leistung verlangen. Der Lieferant wird unseren Änderungswunsch innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf möglichen Konsequenzen hin überprüfen, insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots unverzüglich schriftlich mitteilen. Ist der Änderungswunsch für den Lieferanten unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies schriftlich zu begründen.
3. Eine Vergütung für die Prüfung und Erstellung des Angebots wird nicht geschuldet – gleichgültig wie umfangreich die Prüfung des Änderungswunsches ist oder welche Auswirkung der Änderungswunsch auf den Terminplan hat – sofern das Angebot des Lieferanten auf Ausführung unseres Änderungswunsches von uns beauftragt wird. Erteilen wir den Auftrag zur Ausführung des Änderungswunsches nicht, so sind die nachgewiesenen Aufwände für die Prüfung und Angebotsunterbreitung des Änderungswunsches gemäß den vereinbarten Vergütungssätzen zu bezahlen.
4. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderung, hat der Lieferant die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.
5. Bis zur Umsetzung eines Änderungswunsches ist der Lieferant verpflichtet, die hiervom betroffenen Leistungen nach den bislang geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen, es sei denn, wir ordnen an, die Leistungserbringung zu unterbrechen.
6. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch den Lieferanten mit unserer Unterstützung durch eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens den Inhalt des Änderungswunsches, die Daten der Auftragerteilung und der abgeschlossenen Umsetzung und die Unterschrift beider Vertragsparteien enthalten.
7. An dem Änderungswunsch der Individualsoftware räumt uns der Lieferant das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie wir zur Nutzung der ursprünglichen Individualsoftware im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen berechtigt wurden.

§ 9 Arbeitsschutz-/Qualitäts-/Umweltmanagementsysteme

1. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem, Qualitätsmanagementsystem und Umweltmanagementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Die Managementsysteme müssen die vom Lieferanten beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen.
2. Die Managementsysteme des Lieferanten müssen dabei jeweils solche Prozesse und Regelungen aufweisen, die mit den Prozessen und Regelungen der zertifizierter Managementsysteme nach OHSAS 18001 (Occupational Health- and Safety Assessment Series), DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementnorm) und DIN EN ISO 18001 (Umweltmanagementnorm) zumindest vergleichbar sind.
3. Wir haben das Recht, einen Nachweis über die Managementsysteme des Lieferanten zu verlangen und uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle zu überzeugen, sowie im Unternehmen des Lieferanten ein Audit zur Beurteilung der Managementsysteme durch uns oder einen von uns zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten durchzuführen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

1. Wir sind nebenvertraglich im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Erstellung der Software verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst vorbehaltlich individueller Vereinbarungen die Erteilung sämtlicher Informationen, die für die Entwicklung der Software erforderlich sind, und das Bereitstellen von gegebenenfalls erforderlichen Testdaten (Echtdaten), sofern diese vom Lieferanten angefordert werden.
2. Falls wir der vereinbarten Mitwirkungspflicht nicht in der vereinbarten Art und Weise ausreichend nachkommen, haben wir die darauf entstehenden Folgen wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle dem Lieferanten hieraus entstandenen Schäden zu ersetzen, sofern der Lieferant nicht anderweitig tätig sein kann. Während dieser Zeit ist der Lieferant von den Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, befreit, sofern er die Leistung nicht erbringen kann. Die Regelung des § 643 BGB ist ausgeschlossen.

§ 11 Liefer-/Leistungstermine

1. Die in der Bestellung angegebenen Einzeltermine (Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang an der von uns genannten Lieferadresse bzw. die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.
2. Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 12 Terminüberschreitung, Vertragsstrafe

1. Kommt der Lieferant mit der Einhaltung verbindlicher Einzeltermine gemäß vorstehendem § 11 Ziffer 1 in Verzug, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Freitag) der schuldhaften Frist-/Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen.
Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von verbindlichen Einzelterminen beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Einzeltermin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen jeweils angerechnet.
Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.
2. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Die vorbehaltlose Entgegennahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.
In Abweichung von § 341 Absatz 3 BGB können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe gegenüber dem Lieferanten auch noch innerhalb von 10 Werktagen erklären, gerechnet ab der Entgegennahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung.
4. Wird der vereinbarte Endtermin vom Lieferanten trotz überschrittenem Zwischentermin eingehalten, verpflichten wir uns, dem Lieferanten eine von ihm für den überschrittenen Zwischentermin an uns bezahlte Vertragsstrafe zu erstatten. Das gilt nicht, wenn durch die vom Lieferanten überschrittene Zwischenfrist der im Terminplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Leistungsbereiche verschoben wird oder uns ein Verzugsschaden entstanden ist.

§ 13 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind die in der Bestellung aufgeführten Entgelte verbindlich und umfassen die Entwicklung und Überlassung der Software einschließlich der Dokumentation nebst dem sonstigen Begleitmaterial der Software, die Erbringung der IT-spezifischen Dienstleistungen gemäß vorstehendem § 4 Ziffern 6 und 7, die Quellcodeüberlassung und die jeweilige Rechteeinräumung. Die Entgelte verstehen sich verzollt frei Werk („frei Haus“) einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Überführungskosten. Die Bestellwerte sind netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) anzugeben sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen (z. B. Arbeitsnachweise) beizufügen; Rechnungen über Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Testverfahren und Abnahme

1. Mit Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist zunächst ein Testverfahren durchzuführen. Das Testverfahren erfolgt jeweils in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien mit beidseitiger bestmöglichster Mitwirkung. Für die Durchführung des Testverfahrens werden die Vertragsparteien Testfälle, Testdaten und einen Testleitfaden entwickeln. Das Testverfahren erfolgt unter Teillastbedingungen. Mit dem Testverfahren ist festzustellen, ob die in durchgeführten Änderungswünschen, in einem Pflichtenheft, Lastenheft oder Angebot festgeschriebenen Funktionen (vereinbare Beschaffenheit) sowie etwaige vereinbarte durchschnittliche Verarbeitungs- und Antwortzeiten vorhanden und unter Verwendung der Daten funktionsfähig sind (zusammen „vereinbare Beschaffenheit“). Zeigen sich Mängel sind diese unverzüglich von dem Lieferanten zu beseitigen. Das Testverfahren ist erfolgreich, wenn die vereinbarten Funktionen/Vorgaben von dem Lieferanten nachgewiesen vorhanden sind, ohne dass wesentliche Mängel vorliegen. Nach erfolgreichem Testverfahren kann der Lieferant den Produktiveinsatz der Software verlangen.
2. Der Lieferant kann von uns frühestens einen Monat nach dem Beginn des Produktiveinsatzes die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistungen verlangen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
3. Im Rahmen der gemeinsamen Abnahmeprüfung weist der Lieferant durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit nach. Gegebenenfalls festgestellte Mängel, fehlende Funktionen und Störungen sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten und unverzüglich von dem Lieferanten zu beseitigen.
4. Als Abnahmedatum gilt der Tag, an dem das Abnahmeprotokoll vorbehaltlos unterzeichnet wurde. Wurden in dem Abnahmeprotokoll Mängel, fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten, gilt die Abnahme erst an dem Tag als erfolgt, an dem sämtliche Mängel beseitigt sind.

§ 15 Gefahrübergang, Dokumente, Verpackung

1. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, nachdem die Lieferungen bzw. Leistungen uns übergeben und von uns abgenommen worden sind.
2. In den Transportpapieren und Lieferscheinen sind Versandanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) aufzuführen; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung gemäß § 4 VerpackV an dem Ort der Lieferadresse auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen. Soweit wir ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, ist uns die berechnete Verpackung, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

§ 16 Versicherungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen. Dieser ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Lieferanten in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

§ 17 Subunternehmer

1. Subunternehmer dürfen durch den Lieferanten nicht eingeschaltet werden, es sei denn, wir haben hierzu unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt. Der Lieferant hat im Falle der Einschaltung von Subunternehmern hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Lieferant gegenüber uns übernommen hat.
2. Sollten der Lieferant oder dessen Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat der Lieferant vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt er gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 18 Mängelhaftung, Verjährung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.

§ 19 Kündigung

Der Vertrag kann von uns jederzeit gemäß § 649 BGB gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 18 Schutzrechte

1. Durch die Software und ihre Nutzung durch uns dürfen keine schutzrechte Dritter innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden solche Ansprüche von uns aus nicht anerkennen. Wir erächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.
3. Ist die Nutzung der Software durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder das entsprechende Nutzungsrecht an der Software zu erwerben oder die Software so zu ändern oder auszutauschen, dass der Nutzung der Software durch uns keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Lieferanten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungetürtzt zu.

§ 19 Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls genehmigten Subunternehmern gemäß § 17 dieser Einkaufsbedingungen aufzuerlegen.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Als Dritte gelten nicht genehmigte Subunternehmer gemäß § 17 dieser Einkaufsbedingungen, wenn sich diese gegenüber dem Lieferanten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
4. Diese Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzusenden, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 3 dieser Einkaufsbedingungen bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.